

**Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG)  
zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum  
antragslosen Kindergeld (BT-Drs. 21/5874)  
sowie zur Indexierung kindergeldrechtlicher Regelungen (BT-Drs. 21/6003)**

**I. Vorbemerkung und Zusammenfassung**

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) vertritt als Fachgewerkschaft die Beschäftigten der Steuerverwaltung und bewertet den Gesetzentwurf daher insbesondere aus der Praxis. Sie bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses.

Gegenstand der Anhörung sind zwei in Inhalt und Zielrichtung grundverschiedene Vorhaben, die lediglich den Begriff des Kindergeldes gemeinsam haben. Die DSTG bewertet beide Entwürfe getrennt:

- **Den Regierungsentwurf zum antragslosen Kindergeld (BT-Drs. 21/5874) begrüßt die DSTG nachdrücklich.** Er verwirklicht einen echten Bürokratieabbau zugunsten der Familien, entlastet die Verwaltung von vermeidbarem Aufwand und stärkt das Vertrauen in einen modernen, dienenden Staat.
- **Den Antrag der AfD zur Indexierung des Kindergeld-Exports (BT-Drs. 21/6003) lehnt die DSTG ab.** Er erzeugt erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, belastet die betroffenen Familien mit neuer Unsicherheit und beruht auf einer unionsrechtlichen Annahme, die der Gerichtshof der Europäischen Union erst jüngst ausdrücklich verworfen hat.

Die DSTG würdigt im Folgenden zunächst den Regierungsentwurf (II.), bewertet sodann den Indexierungsentwurf aus Sicht der Verwaltung und der Bürgerinnen und Bürger (III.) und gibt abschließend einen Ausblick auf die aus Sicht der Gewerkschaft überfällige Strukturreform (IV.).

**Beide Vorhaben im Überblick**

Merkmal	Regierungsentwurf zum antragslosen Kindergeld (21/5874)	AfD-Antrag (21/6003)
Zielrichtung	Entbürokratisierung, proaktive Auszahlung	Kürzung nach Wohnsitzstaat des Kindes
Aufwand Bürger	Entlastung um rd. 205.000 Std./Jahr	keine Entlastung; neue Prüf- und Mitwirkungslasten
Aufwand Verwaltung	einmalig rd. 1,9 Mio. €; laufend rd. 147.000 €/Jahr	einmalig rd. 10 Mio. €; laufender Mehraufwand „nicht bezifferbar“
Vereinbarkeit EU-Recht	unproblematisch	im Widerspruch zur EuGH-Rechtsprechung (C-642/24, C-328/20)
Bewertung DSTG	<b>Zustimmung</b>	<b>Ablehnung</b>

## II. Zum Regierungsentwurf – antragsloses Kindergeld (BT-Drs. 21/5874)

### 1. Ein überfälliger Schritt zum Bürokratieabbau

Der Entwurf der Bundesregierung folgt einem Grundsatz, den die DSTG seit Langem fordert: Der Staat soll von den Bürgerinnen und Bürgern nicht abverlangen, was ihm bereits bekannt ist. Liegen der Familienkasse nach der Geburt eines Kindes die entscheidungserheblichen Tatsachen vor, bestehen keine Zweifel an der Anspruchsberechtigung und ist eine Kontoverbindung bekannt, kann das Kindergeld künftig ohne gesonderten Antrag festgesetzt und ausgezahlt werden. Damit wird das „Once-Only-Prinzip“ konsequent verwirklicht.

### 2. Spürbare Entlastung für Familien und Verwaltung

Aus Sicht der DSTG überzeugt der Entwurf in dreifacher Hinsicht:

- **Bürgerentlastung:** Der jährliche Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger sinkt um rund 205.000 Stunden. Gerade in der sensiblen Phase rund um die Geburt entfällt eine vermeidbare Formalität.
- **Qualitätssicherung:** Der erweiterte Datenaustausch verhindert sowohl unvollständige Anträge als auch ungerechtfertigte Zahlungen. Entbürokratisierung und Vollzugsqualität stehen hier nicht im Widerspruch, sondern bedingen einander.
- **Verhältnismäßiger Aufwand:** Dem einmaligen Umstellungsaufwand von rund 1,9 Mio. Euro und einem laufenden Mehraufwand von rund 147.000 Euro jährlich steht ein dauerhafter, struktureller Nutzen für Millionen Familien gegenüber.

### 3. Anregungen der DSTG zur Nachschärfung

Die DSTG unterstützt den Entwurf und regt im Sinne einer weiteren Verbesserung an:

- **Vom Ermessen zum Regelfall:** Die antragslose Gewährung ist als Möglichkeit der Familienkasse ausgestaltet. Die DSTG regt an, zu prüfen, ob die antragslose Festsetzung dort, wo alle Voraussetzungen zweifelsfrei vorliegen, als Regelfall ausgestaltet werden kann, um Ermessensspielräume und uneinheitliche Praxis zu vermeiden.
- **Datenschutz und Zweckbindung:** Die Ausweitung der Datenübermittlungen an die Familienkassen ist sachgerecht. Sie muss strikt zweckgebunden, transparent und auf das Erforderliche begrenzt bleiben. Die DSTG empfiehlt eine begleitende Evaluierung der Datenflüsse.
- **Personal und Schulung:** Der Kulturwandel von der Antrags- zur Servicelogik gelingt nur, wenn die Beschäftigten der Familienkassen frühzeitig eingebunden, geschult und mit verlässlicher Technik ausgestattet werden. Automatisierung darf nicht als Stellenabbau, sondern muss als Aufwertung qualifizierter Tätigkeit verstanden werden.

### III. Zum Antrag der AFD Fraktion (BT-Drs. 21/6003)

#### 1. Mehr Bürokratie statt weniger

Während der Regierungsentwurf Aufwand abbaut, erzeugt der Indexierungsentwurf neuen. Die Anpassung der Kindergeldhöhe an die Lebenshaltungskosten des jeweiligen Wohnsitzstaates des Kindes setzt eine fortlaufende Feststellung des Wohnsitzstaates, eine staatenbezogene Staffelung und einen erheblichen technischen Umstellungsaufwand voraus.

Der Entwurf selbst beziffert allein den einmaligen maschinellen Umstellungsaufwand der Familienkassen auf über 10 Millionen Euro und räumt darüber hinaus einen laufenden personellen Mehraufwand „in nicht bezifferbarer Höhe“ für Fälle ein, die der maschinelle Programmlauf nicht erfasst. Aus Sicht der für den Vollzug verantwortlichen Beschäftigten ist gerade dieser nicht bezifferbare Daueraufwand das eigentliche Problem: Er bindet Personal in einer ohnehin angespannten Lage und steht in keinem Verhältnis zum behaupteten Nutzen.

#### 2. Belastung statt Entlastung der Bürgerinnen und Bürger

Für die betroffenen Familien bedeutet der Entwurf das Gegenteil eines Servicegewinns. An die Stelle einer verlässlichen, einheitlichen Leistung tritt ein nach Wohnsitzstaat gestaffelter, jederzeit anpassbarer Betrag. Das schafft Unsicherheit, Erklärungsbedarf und Streitanzahl – mit absehbar steigenden Einspruchs- und Klagezahlen, die wiederum die Verwaltung treffen.

#### 3. Unionsrechtlich auf tönernen Füßen

Der Entwurf stützt seine Zulässigkeit maßgeblich auf die Annahme, die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gestatte eine Indexierung des Kindergeldes. Bemerkenswert ist, dass der Entwurf das hierfür einschlägige Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union selbst zitiert – und es zugleich für „nicht einschlägig“ erklärt.

Diese Einschätzung teilt die DSTG nicht. Der Gerichtshof hat mit Urteil vom 16. April 2026 in der Rechtssache Kommission/Deutschland (Bayerisches Familiengeld) festgestellt, dass die Indexierung von Familienleistungen nach Maßgabe des Wohnmitgliedstaats der Kinder gegen Unionsrecht verstößt; sie begründe eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit. Damit reiht sich das Urteil ausdrücklich in die bereits 2022 gegenüber Österreich getroffene Entscheidung ein.<sup>1 2</sup>

Die DSTG warnt mit allem gebotenen Respekt davor, die Beschäftigten der Familienkassen ein System errichten zu lassen, dessen unionsrechtliche Tragfähigkeit bereits vor seinem Inkrafttreten höchstrichterlich widerlegt ist. Das österreichische Beispiel zeigt, wohin ein solcher Weg führt: Dort wurde die nahezu wortgleiche Indexierung nach dem Urteil des Gerichtshofs rückwirkend aufgehoben und musste mit erheblichem Aufwand nachgezahlt werden.<sup>3</sup>

Hinzu kommt ein Selbstwiderspruch im eigenen System: Eine nach dem Wohnsitzstaat des Kindes gestaffelte Kürzung

<sup>1</sup>EuGH, Urteil v. 16.04.2026, Rs. C-642/24, Kommission/Deutschland (Bayerisches Familiengeld); vgl. Pressemitteilung Nr. 56/26, [curia.europa.eu](https://curia.europa.eu).

<sup>2</sup>EuGH, Urteil v. 16.06.2022, Rs. C-328/20, Kommission/Österreich (Indexierung von Familienleistungen), EU:C:2022:468.

<sup>3</sup>Vgl. Bundeskanzleramt Österreich, Aufhebung der Indexierungsbestimmungen und Nachzahlungen nach dem EuGH-Urteil C-328/20, [bundeskanzleramt.gv.at](https://bundeskanzleramt.gv.at).

kennt das deutsche Recht beim steuerlichen Kinderfreibetrag und beim Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung (BEA) bereits – über die Ländergruppeneinteilung des Bundesministeriums der Finanzen. Genau diese Kürzung hat der Gesetzgeber für Kinder mit Wohnsitz im EU-/EWR-Raum jedoch in unmittelbarer Reaktion auf das EuGH-Urteil C-328/20 abgeschafft: Die Freibeträge sind seither ungekürzt zu gewähren, wenn das Kind in einem anderen EU- oder EWR-Staat lebt. Der Indexierungsentwurf will mithin beim Kindergeld ausgerechnet jene Staffelung nach Wohnsitzstaat neu einführen, die im funktionsgleichen steuerlichen Freibetrag aus unionsrechtlichen Gründen gerade erst beseitigt worden ist – und beruft sich dabei sogar auf eben jene Ländergruppeneinteilung, deren maßgebliches BMF-Schreiben die Kürzung für EU-/EWR-Kinder ausdrücklich ausschließt.<sup>4</sup>

Die im Entwurf veranschlagten Mehreinnahmen von rund 190 Millionen Euro sind vor diesem Hintergrund kein verlässlicher Ertrag, sondern eine absehbare Rückabwicklungs- und Nachzahlungsverpflichtung. Was als Einnahme gebucht wird, droht sich als doppelte Belastung zu erweisen: zunächst für den Aufbau, sodann für die Rückabwicklung des Systems – beides zu Lasten der Beschäftigten, die den Vollzug zweimal leisten müssen.

#### 4. Ergebnis

Der Antrag ist nach Auffassung der DSTG **abzulehnen**. Er widerspricht dem erklärten Ziel des Bürokratieabbaus, belastet Familien und Verwaltung gleichermaßen und beruht auf einer unionsrechtlichen Konstruktion, die einer gerichtlichen Überprüfung nach gegenwärtigem Stand der Rechtsprechung nicht standhält.

### IV. Ausblick: Kinder aus der Komplexität des Steuerrechts lösen

Die beiden Entwürfe lenken den Blick auf eine größere, aus Sicht der DSTG überfällige Frage. Das geltende System der Familienförderung behandelt Kinder über das Nebeneinander von Kindergeld einerseits und Kinderfreibetrag samt Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung (BEA) andererseits im Ergebnis nach dem Einkommen der Eltern unterschiedlich. Die hieraus folgende relative Besserstellung höherer Einkommen wird von vielen Bürgerinnen und Bürgern als eine der spürbarsten Ungerechtigkeiten des Familienleistungsrechts empfunden.

Die DSTG regt deshalb an, mittelfristig eine einheitliche, einkommensunabhängige Kindergrundförderung zu prüfen, die das Kind so weit wie möglich aus der Komplexität der einkommensteuerlichen Verprobung herauslöst. Eine solche Leistung – ein Kind, ein einheitlicher Anspruch, ein automatisierter Prozess – ließe sich konsequent mit dem heute vorgelegten antragslosen Modell verbinden und wäre der eigentliche große Schritt zugleich für einen nachhaltigen Bürokratieabbau.

---

<sup>4</sup>Vgl. § 32 Abs. 6 Satz 4 und § 33a Abs. 2 Satz 2 EStG sowie die Ländergruppeneinteilung des BMF v. 02.12.2025 (IV C 3 – S 2285/00019/007/068, BStBl 2025 I S. 2039), Fußnote 1: Die Freibeträge für Kinder und der Ausbildungsfreibetrag sind unter Beachtung des EuGH-Urteils v. 16.06.2022 (C-328/20) ungekürzt zu gewähren, wenn das Kind seinen Wohnsitz in einem anderen EU-/EWR-Staat hat.

### Verfassungsrechtlicher Maßstab und Ausgestaltungskorridor

Zwei Ebenen sind dabei sorgfältig zu trennen. **Verfassungsrechtlich geboten** ist allein die Freistellung des kindlichen Existenzminimums; dieses umfasst 2026 das sächliche Existenzminimum von 6.828 Euro zuzüglich des Freibetrags für Betreuung, Erziehung und Ausbildung von 2.928 Euro, mithin 9.756 Euro je Kind. **Politisch zu gestalten** ist demgegenüber die Höhe der darüberhinausgehenden Förderung. Eine einheitliche Leistung muss daher so bemessen sein, dass kein Kind unter das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum fällt – während die konkrete Förderhöhe Gegenstand einer offenen, fiskalisch verantwortbaren Abwägung bleibt.

Die DSTG plädiert nicht für einen bestimmten Betrag, sondern für einen transparenten Korridor. Die nachstehende Übersicht skizziert drei denkbare Ausgestaltungen einer einheitlichen Kindergrundförderung – jeweils gemessen am heutigen Kindergeld von 3.108 Euro je Kind und Jahr und am maximalen steuerlichen Vorteil des Freibetragsystems, der im Spitzen- bzw. Reichensteuersatz rund 4.100 bis 4.700 Euro je Kind erreicht:

Variante	Höhe je Kind/Jahr	Verteilungswirkung	Fiskalische Wirkung
<b>A · Aufkommensneutral</b>	rund 3.100–3.400 €	Gleicher Betrag für alle; finanziert aus dem Wegfall des Freibetragsvorteils. Höhere Einkommen verlieren ihren bisherigen Mehrvorteil, die Mehrheit gewinnt.	Weitgehend kostenneutral; Umschichtung innerhalb des Systems.
<b>B · Moderate Aufstockung</b>	rund 3.600–4.000 €	Spürbare Verbesserung für die große Mehrheit; nur ein kleiner Kreis von Spitzenverdienern erreicht heute einen höheren Vorteil.	Moderate Mehrkosten im mittleren einstelligen Milliardenbereich pro Jahr.
<b>C · Maximalvariante</b>	rund 4.100–4.700 €	Niemand verliert nominal; zugleich wird der heutige Höchstvorteil der Spitzenverdiener zum allgemeinen Standard und damit verstetigt.	Höchste Variante; Mehrkosten im zweistelligen Milliardenbereich pro Jahr.

*Verteilungs- und Fiskalwirkungen sind Näherungswerte auf Grundlage von rund 17 bis 18 Millionen kindergeldberechtigten Kindern; sie dienen der Orientierung, nicht der haushaltsgenauen Veranschlagung.*

Die DSTG empfiehlt, die Diskussion ehrlich zu führen: Schon heute schöpft die große Mehrheit der Familien den maximalen Freibetragsvorteil nicht aus, weshalb eine einheitliche Leistung im Bereich der Varianten A und B für die meisten Familien eine Verbesserung bedeutet, ohne dass jemand unter das Existenzminimum fällt. Die Maximalvariante (C) stellt zwar sicher, dass auch nominal niemand verliert, verstetigt jedoch den heutigen Höchstvorteil als allgemeinen Standard und ist fiskalisch am anspruchsvollsten.